

Reglement für stille Wahlen

Gestützt auf § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) und in Ergänzung zu den Regelungen der Gemeindeordnung erlässt die Primarschulbehörde für die Eingabe von Wahlvorschlägen für Gremien, bei denen stille Wahl möglich ist, folgende Bestimmungen:

1. Als rechtzeitig eingereicht gelten Wahlvorschläge, die gemäss § 24 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuhanden der Primarschulgemeinde eingereicht wurden. Wahlvorschläge sind nicht empfangsbedürftig, das heisst: rechtzeitig von der Post abgestempelte Wahlvorschläge sind gültig.
2. Das Schulsekretariat informiert die Vorgeschlagenen nach Ablauf der gesetzlichen Einreichfrist über die Anzahl der Wahlvorschläge und bis wann ein Rückzug des Wahlvorschlages ohne Veröffentlichung in der Wahlvorschlagsliste noch möglich ist. Geht ein Rückzug innerhalb dieser Frist ein, bestätigt das Schulsekretariat den Rückzug schriftlich und informiert die Vorgeschlagenen umgehend. Der Rückzug ist unwiderruflich.
3. Die Schulbehörde stellt das Zustandekommen der Stillen Wahl aufgrund der eingereichten und nicht zurückgezogenen Wahlvorschläge fest. Rückzüge nach Ablauf der Rückzugsfrist sind unbeachtlich, Rückzüge vor Ablauf der Frist hingegen schon.
4. Die Daten der vorgeschlagenen Personen stehen solange unter Geheimhaltung, wie ein Rückzug gemäss Ziff. 2 möglich ist. Die Vorgeschlagenen selber dürfen sich aber der Öffentlichkeit auch vorher bekanntmachen, wenn sie dies wollen.
5. Für den Fall, dass weniger Wahlvorschläge eingereicht wurden, als Sitze zu vergeben sind, wird für die nicht besetzten Sitze die Wahl durchgeführt, beginnend mit dem ersten Wahlgang.

Dieses Reglement wurde von der Primarschulbehörde am 10. November 2020 genehmigt.

Primarschulgemeinde Romanshorn

Hanspeter Heeb
Präsident

Simon Alig
Schulsekretär